

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 21 (1914)

**Heft:** 17

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397  
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbüro entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

## Zur Lage.

Die vom Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz auf den 24. August ins City-Hotel einberufene Versammlung zur Besprechung der Stellungnahme des Agenten gegenüber der Annullierung von Orders in der jetzigen Krise war, insbesondere auch von Gästen, außerordentlich gut besucht. Nachdem der Präsident, Hr. Blocher, die Versammlung begrüßt und ihr Kenntnis gegeben hatte von den bisher bekannt gewordenen Beschlüssen verschiedener anderer wirtschaftlicher Verbände, resümierte er die Ansicht des Vorstandes dahin, daß die Agentenschaft sich diesen, Beschlüssen anschließen könne, in dem Sinne, daß im Prinzip auf Abnahme der Ware zu bestehen sei. Im übrigen soll der Agent nach Möglichkeit ausgleichend zwischen den divergierenden Interessen der Abnehmer und Lieferanten wirken, wozu wohl auch die nach früheren Erfahrungen zu erwartende Entspannung der wirtschaftlichen Lage beitragen werde. Der Präsident erteilt das Wort dem Vereins-Syndikus, Herrn Dr. Bollag, welcher sowohl über die juristische als auch kaufmännisch-praktische Seite der Frage folgendes ausführte:

1. Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß der Krieg den Bestand und die Rechtswirksamkeit der Verträge unberührt läßt. Die Lieferungsverträge, die für den Handelsagenten in erster Linie in Betracht fallen, müssen also, vom Rechtsstandpunkte aus betrachtet, zur Ausführung gelangen. Für den Verkäufer bedeutet dies nach geltendem Handelsgebrauch die Verpflichtung zur Uebersendung der Ware an den vom Käufer angewiesenen Bestimmungsort innerhalb der vertraglich festgesetzten oder handelsüblichen Lieferfrist und für den Käufer die Pflicht zur Abnahme der Waren und zur Bezahlung der Fakturen bei Verfall. Auch an dem weitern Grundsatz wird nichts geändert, daß, anderweitige Abrede vorbehalten, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Empfängers reist, daß also die Transportrisiken, welche nicht durch Versicherung gedeckt sind, den Käufer belasten. Da nun aber die eingetretenen Kriegswirren eine in ihrer Tragweite nicht übersehbare Störung der normalen Abwicklung der Geschäfte mit sich bringen, so drängt sich vor allem die Frage auf, welche rechtlichen Folgen aus dem Verzug des einen oder andern Kontrahenten in der Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag entstehen. Die Lösung der vielgestaltigen, durch die Not der Zeit verschärften Interessenkonflikte zwischen Lieferant und Abnehmer dürfte an Hand des geschriebenen Gesetzes keine befriedigende sein, weil das Gesetz im allgemeinen nicht auf die Lebensverhältnisse zugeschnitten ist, wie sie sich heute in einem den ganzen Kontinent umfassenden Kriege gestalten. In normalen Zeiten wird sich der Verkäufer einer Gattungsware nicht auf Streik, Feuersbrunst, Wassernot usw. berufen können, um die Verzugsfolgen von sich abzuwenden, weil die Beschaffung der Ware aus der zu liefernden Gattung jederzeit objektiv möglich erscheint. Er haftet bei Lieferungsverzug für den aus der Verzögerung entstehenden Schaden und für Zufall. Umgekehrt kann sich der Abnehmer trotz dem Kriegszustand nicht auf sein persönliches Unver-

mögen, die Ware zu beziehen und zu bezahlen, berufen sondern er hat zu gewärtigen, daß der Verkäufer vom Recht des Selbsthilfeverkaufs oder der Hinterlegung Gebrauch macht und ihn für allen Schaden haftbar erklärt. Die vielfachen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt durchaus erklärlichen Annullierungen erelter Order sind rechtlich unhaftbar, schon deshalb, weil bei zweiseitigen Verträgen der Rücktritt regelmäßig die Einräumung einer angemessenen Nachfrist an den säumigen Teil zur notwendigen Voraussetzung hat, soweit nicht reine Fixgeschäfte vorliegen. Angesichts des Bestrebens der Lieferanten, möglichst viele Aufträge zu effektuieren, während die Kundschaft bei der starken Beschränkung der Absatzmöglichkeiten jede Vermehrung der Lagerbestände, vorab in Luxus- und Modeartikeln, zu vermeiden suchen wird, liegt es dem Handelsagenten ob, die Divergenzen so viel als möglich zu beseitigen, ist er doch auch in Friedenszeiten als Pionier des Handelsverkehrs dazu berufen, die Interessen seines Hauses sowohl, als die der Kundschaft auszugleichen. Die Rücksicht auf den eigenen Vorteil muß vor dieser zwar schwierigen, aber dankbaren Aufgabe zurücktreten. Der Provisionsanspruch ist allerdings bedingt durch die Ausführung der Orders und fällt nur dann dahin, wenn das Geschäft aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, nicht vollzogen wird. Allein in vielen Fällen dürfte das Interesse an der Erhaltung der guten Beziehungen des vertretenen Hauses zur Kundschaft überwiegen. Dazu kommt, daß die Verschlechterung der Vermögenslage und die Erschütterung des Kredites infolge der wirtschaftlichen Krisis da und dort die Stornierung der Orders geradezu als notwendig erscheinen läßt und es Pflicht des Handelsagenten ist, sein Haus vor Verlusten, die er voraussehen kann, zu schützen. Der Handelsagent wird also durch sein verständnisvolles Eingreifen manchen Konflikt aus der Welt zu schaffen vermögen, der bei Anwendung der strengen Regeln des Rechts den dauernden Bruch herbeiführen müßte. Er wird unter billiger Berücksichtigung der Umstände eine zeitweilige Suspension oder auch eine teilweise Annullierung der Lieferungen befürworten und auf prompte Regulierung rückständiger Fakturen nur dann drängen, wenn der gute Wille des säumigen Schuldners, zu zahlen, füglich bezweifelt werden darf. Immerhin dürfte wohl trotz der mutmaßlichen Selbstregulierung vieler Anstände des Handelsverkehrs eine Vermehrung der Streitfälle eintreten, die zum gerichtlichen Austrag gelangen müssen. Bekanntlich wird die Zahlungspflicht des Schuldners mit allen Folgen des Verzugs, wie Verzugszinsen, Einbuße von Kassakonto usw. durch den Rechtsstillstand in keiner Weise tangiert; wohl aber werden bei richterlicher Abschätzung der Schadenersatzpflicht die außergewöhnlichen Zeitumstände auf das Maß und den Umfang der Haftung von weitgehendem Einfluß sein.

Dem interessanten Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an, aus der hervorging, daß der Standpunkt des Vorstandes allgemein geteilt wird. Bemerkenswerte Ausführungen machte das als Guest anwesende Mitglied der zürcherischen Handelskammer, Herr U. Vollenweider, Seidenfabrikant, betonend, daß bei dem Vorgehen der Agentenschaft auch der volkswirtschaftliche Standpunkt in gebührende